# Rat- und Auskunfterteilung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **4 (1906-1907)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

der Errichtung einer Anstalt fordert der Verfasser zur Bildung von Spezial- und Nachhilfklassen für Schwachbegabte in den Gemeinden auf und schließt mit einem ernsten Hinweis auf die Wurzeln des Schwachsinns. W.

**VII. Verwaltungsbericht nebst Rechnung und Mitgliederverzeichnis der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich,** umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905. Zürich. Buchdruckerei Berichthaus (vorm. Ulrich & Co.) 1906. 113 S.

Die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich, am 1. Oktober 1895 ins Leben getreten, hat nunmehr das erste Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit hinter sich. Der Berichterstatter des VII. Verwaltungsberichtes wirft denn auch einen kurzen Rückblick auf die verflossene Zeit und kommt zum Schlusse, die freiwillige Armenpflege Zürich sei im großen und ganzen den Intentionen ihrer Gründer treu geblieben und von den seinerzeit aufgestellten Unterstützungsgrundsätzen nicht abgewichen. Wenn auch dann und wann Fernstehenden scheinen wollte, als entferne sie sich von der ursprünglichen Bahn, so wird man schließlich doch diesem Rückblick und seinem Resultat nicht viel anhaben können, und das Vorgebrachte um so weniger bemängeln, als es frei von Ruhmredigkeit, die doch nahe lag, ist. Interessant wäre ohne Zweifel eine Gegenüberstellung der Leistungen der freiwilligen Armenpflege im Jahre 1895 und 1905 gewesen. Hier mag nur eines Erwähnung finden: Im Jahr 1895 besorgten die armenpflegerische Arbeit zwei, dann drei Sekretäre und ein Hülfssekretär und jetzt sind es deren fünf, ein Inspektor und eine Inspektorin. Wie viel ist auch in den 10 Jahren, namentlich in ihrer zweiten Hälfte, an Organisations- und Reorganisationsfragen laboriert worden, jeder neue Jahresbericht brachte in dieser Beziehung wieder eine Aenderung und Ueberraschung. Jetzt gehören, wie es scheint, diese bewegten Zeiten endgültig der Vergangenheit an, und die organisatorischen Arbeiten sind, gewiß nicht zum Schaden der armenpflegerischen Tätigkeit, zum Stillstand gekommen. Davon legt auch der vorliegende Bericht Zeugnis ab. Was im Berichtsjahre organisiert wurde und zwar treffend, wie wir gleich bemerken wollen, das war der Kontakt unter den Sekretären, ihr gleichmäßiges wirkungsvolles Arbeiten. — Einen instruktiven Einblick in die Unterstützungspraxis der freiwilligen Armenpflege gewähren in dem Bericht drei typische Armenfälle; sie seien zur Lektüre allen denen empfohlen, die sich mit der Arbeit einer städtischen organisierten freiwilligen Armenpflege vertraut machen wollen. — Die Verwaltungskosten der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich, ursprünglich 40,000 Fr. betragend, im Jahre 1897, sind nunmehr auf rund 71,000 Fr. gestiegen. Im vorliegenden Bericht findet sich eine „Rechtfertigung dieser Verwaltungskosten", an die Adresse solcher in ziemlicher Anzahl vorhandener Nörgler gerichtet, die diese Kosten viel zu hoch finden, von einer Besorgung der freiwilligen Armenpflege vorwiegend durch unbezahlte Helfer träumen und das Zuviel der Verwaltungskosten für einen Diebstahl an den Armen erklären. Unsere Meinung über diese „hohen" Verwaltungkosten haben wir bei Gelegenheit der Besprechung des letztjährigen Berichtes schon geäußert und können daher füglich darauf verweisen. — Die freiwillige Armenpflege Zürich hat im Berichtsjahr 2402 niedergelassene Schweizer aus eigenen Mitteln mit rund 44,921 Fr. unterstützt, währenddem die Heimatgemeinden durch sie 181,854 Fr. leisteten. 772 Ausländern verabreichte sie aus eigenen Mitteln 21,857 Fr., aus der Heimat erhielten sie 34,765 Fr. Man sieht, die Ausländer sind wieder einmal besser weggekommen, als die Schweizer. Auf den Kopf der Schweizerbürger trifft es eigene Unterstützung der freiwilligen Armenpflege Zürich rund 18 Fr., auf den Kopf der Ausländer dagegen rund 29 Fr.! Im Verhältnis zu dem heimatlichen Unterstützungsaufwand leistet die freiwillige Armenpflege bei den Schweizern 1/4, bei den Ausländern mehr als die Hälfte. Ein Tadel soll daraus keineswegs abgeleitet werden, die freiwillige Armenpflege ist ja frei in ihrer Unterstützungspraxis und kann nach Belieben diese oder jene bevorzugen. Auch ist sie abhängig von verschiedenen Stimmungen und Einflüssen, die mit Notwendigkeit das eben berichtete Bild hervorbringen. — Passanten und Naturalverpflegungsberechtigte wurden mit rund 13,000 Fr. unterstützt.

Die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich erfüllt unzweifelhaft eine wichtige Mission für den Kanton Zürich und die ganze Schweiz und wir dürfen ihr deshalb für das zweite Dezennium ihres Bestehens eine ersprießliche Tätigkeit wünschen. W.

---

## Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

**Frage Nr. 1.** Armenpflege M. Wir haben eine Gemeindebürgerin, die angeblich zur Zeit im fünften Monat schwanger gehen soll. Angeblicher Schwängerer ist ein Württemberger. Es ist uns vom Stiefvater fraglicher Person die schriftliche Erklärung des Erzeugers des zu erwartenden Kindes zugestellt worden, wonach Letzterer sich verpflichtet, die Person zu heiraten, wenn das Kind am Leben bleibe. Bis jetzt haben wir für diese Person in fraglicher Angelegenheit pekuniär noch nicht einstehen müssen, es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß das nicht doch noch zu geschehen hat. Können wir nun die erwähnte Erklärung so ohne weiteres annehmen und uns damit zufrieden geben, oder sollen wir noch weitere Schritte tun und sind wir dazu berechtigt, auch wenn wir noch nicht unterstützt haben, aber um das Interesse der Gemeinde zu wahren? Von sich aus wird die Person kaum etwas unternehmen, sie ist nun schon zum dritten Mal außerehelich schwanger.

**Antwort:** Die von Ihnen erwähnte schriftliche Erklärung des Schwängerers verspricht nur die Heirat der Geschwängerten im Falle das zu gebärende Kind am Leben bliebe; ob aber für das Kind selber gesorgt oder ob es legitimiert werden wolle, darüber ist darin nichts enthalten. Die Erklärung muß also gerade mit Bezug auf das, was die Hauptsache auch für Sie als Armenpflege ist, als ungenügend bezeichnet werden. Somit sollten doch, um ein Mehreres zu erzwecken, noch weitere Schritte getan, d. h. der Schwängerer sollte vor Friedensrichter zitiert werden. Sache des Friedensrichters ist es dann (gemäß § 513 des Zürch. Rechtspflegegesetzes), „im Falle der Anerkennung der Vaterschaft mit Rücksicht auf die ökonomischen Leistungen des Beklagten eine Verständigung herbeizuführen zu suchen". Gelingt eine solche vor Friedensrichter nicht, so ist in dem vorliegenden Falle weiter nichts mehr zu machen; denn die Klage auf Vaterschaft wird vom Gerichte abgewiesen, wenn die Klägerin z. B. wegen mehrmaliger unehelicher Geburten als des Klagerechtes unwürdig erscheint (§ 701 des Zürch. privatrechtlichen Gesetzbuches). Zur Klage gegen den Schwängerer ist nur die Geschwängerte berechtigt; will sie selbst in dieser Richtung nichts tun, so können Sie sie dazu veranlassen oder sich von ihr dazu bevollmächtigen lassen.

W.

---

# Inserate:


## Gesucht.

Ein ordentliches, braves **Mädchen** im Alter von 14—16 Jahren zur Stütze der Hausfrau und zur Mithülfe im Geschäft. Leichte Beschäftigung und familiäre Behandlung. Lohn nach Uebereinkunft.
**J. H. Kästli**, Buchbinderei, **Rebstein**, Rheintal.
91]

## Lehrlingsstelle

für Spenglerei und Installation ist wieder zu besetzen. Günstige Bedingungen und eventuell Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule. Nähere Auskunft bei
92] **M. Wanner, Schleitheim.**

## Schreiner-Lehrling.

Knabe, intelligent und stark, kann die Bau- und Möbelschreinerei gründlich erlernen, mit oder ohne Lehrgeld.
**Jakob Rüegg**, Schreiner, **Hutzikon**, **Turbental** (Zürich).
94]

Man sucht einen rechtschaffenen und fleißigen **Burschen** von 16—18 Jahren, der melken kann und die Landarbeiten versteht. Familienleben und Gelegenheit, die französische Sprache zu erlernen. Sich zu wenden an [105
**Eugène Perrinjaquet,**
Grands-champs, Travers, Neuchâtel.

## Gesucht

zu baldigem Eintritt treues, williges **Mädchen** für Küche und Hausgeschäfte. Schöner Lohn und familiäre Behandlung zugesichert. Offerten sind zu richten an
**Frau Näf-Höhn**, Waffenplatzstr. 15, **Zürich-Enge.**
96]

Ein intelligenter **Jüngling** christlicher Eltern könnte unter günstigen Bedingungen den Gärtnerberuf erlernen, bei [100
**G. Scheuermeyer**, Handelsgärtner, **Zofingen**, Kt. Aargau.
NB. Eintritt sofort oder nach Belieben.

**Gesucht.** Ein junger Bursche von rechtschaffenen Eltern, der Freude hätte zur Schneiderei, könnte so bald wie möglich eintreten. Günstige Gelegenheit zu lernen bei **Tobias Angst**, Schneidermeister, **Wyl** bei Rafz, Kt. Zürich.
110]

## Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger **Jüngling** kann den **Wagnerberuf** gründlich erlernen, bei
101] **A. Zollinger**, Wagner, in **Maur** bei Uster.
Von Anfang an etwas Lohn.

## Mädchen gesucht.

Ein jüngeres, anständiges **Mädchen** findet sofort schöne Stelle als Stütze der Hausfrau. Familienleben zugesichert.
**Frau Keßler-Pfister**, Käserei, **Oetwil** am Zürichsee.
102]

## Buchbinder-Lehrling.

Unterzeichneter nimmt auf Ostern wieder einen treuen, gesunden und intelligenten **Knaben** in die Lehre auf. Demselben ist Gelegenheit geboten, den Beruf in jeder Hinsicht gründlich zu erlernen. Direkte Anleitung durch den Meister und Familienanschluß. Gewohnte Bedingungen. [103
**E. Hugelshofer-Wenk**, Buchbinderei, **Müllheim** (Kanton Thurgau).

## Lehrling gesucht.

Ein junger, kräftiger **Knabe** kann sofort oder auf Ostern unter günstigen Verhältnissen in die Lehre treten, bei [104
**Emil Boßhardt**, Dekorations- und Flachmaler, **Dübendorf** bei Zürich.

Ein junger, starker **Bursche** kann unter günstigen Bedingungen die **Metzgerei und Wursterei** gründlich erlernen bei
**A. Hausammann**, Metzger, **Thalwil**, Kanton Zürich.
108]

**Gesucht** ein treuer, gesunder **Knabe** von 12 bis 13 Jahren zu einem kleineren Landwirt. [97
**Albert Keller, Wangen** bei Dübendorf, Zürich.

## Gesucht aufs Land.

Ein braves kräftiges **Mädchen** von 14—16 Jahren oder eine noch arbeitsfähige **Frau. Heinrich Klöti**, Augweil-Kloten, Kt. Zürich.
98]

## Gesucht.

Ein starker Knabe zur Aushülfe in der Landwirtschaft. Eintritt nach Uebereinkunft bei **Alb. Leimbacher**, Straßenwärter, **Oberwil** bei Bassersdorf (Zürich). [95

## Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, intelligenter **Knabe** kann unter günstigen Bedingungen das Zimmerhandwerk gründlich erlernen, bei **Wilh. Lüthy**, Zimmermeister,
106] **Nürensdorf** (Kt. Zürich).

Ein christlicher **Jüngling** findet unter günstigen Bedingungen Aufnahme als

## Lehrling

in einer größeren **Kolonialwarenhandlung.** Offerten sind zu richten an [107
**Marti & Storz, Aarberg.**

## Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger **Knabe** kann **unentgeltlich** den Huf- und Wagenschmiedberuf gründlich erlernen. Familiäre Behandlung, bei **Herm. Kunze**, Huf- u. Wagenschmiedmstr.
109] **Eglisau** (Zürich).

## Schneider-Lehrling.

Bei Unterzeichnetem könnte ein intelligenter Jüngling rechtschaffener Eltern den Schneiderberuf gründlich erlernen unter günstigen Bedingungen. Beliebiger Antritt.
**A. Schwendener**, Schneidermeister, **Buchs**, Kanton St. Gallen.
111]

## Malerlehrling.

Ein intelligenter Knabe oder Jüngling kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Eintritt nach Uebereinkunft. Familiäre Behandlung.
**Gottfr. Lattmann**, Maler u. Lackierer, **Wila** (Zürich).
112]

## Lehrlingsgesuch.

Ein rechtschaffener und starker Knabe könnte auf Ostern unentgeltlich die **Gärtnerei** gründlich erlernen bei
**Joseph Rauber**, Handelsgärtner in **Masans** bei Chur.
113]

## Gesucht.

**Per 15. Februar ein braves tüchtiges Mädchen aufs Land gesucht, das kochen kann und die Hausgeschäfte versteht. Offerten unter Chiffre O. F. 248 an Orell Füßli, Annoncen, Zürich.** [114


Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.